1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. August 1975	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 75	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch . . . . . *GVBl. II 24-20*	195
5. 8. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 361-15*	196
5. 8. 75	Dritte Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Gesamtschule des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau . . . . . *GVBl. II 72-52*	196
5. 8. 75	Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes . . . . . *GVBl. II 510-8*	197
5. 8. 75	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten . . *GVBl. II 84-14*	198
25. 7. 75	Verordnung über das Beringen wildlebender Vögel (Beringungsverordnung) . . . . . *GVBl. II 881-14*	199
25. 7. 75	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Massentierhaltungsverordnung — Schweine . . . . . *GVBl. II 84-15*	203
28. 7. 75	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Deckinfektionen-Verordnung — Rinder . . . . . *GVBl. II 356-119*	203
5. 8. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . . . *GVBl. II 320-67*	204
24. 7. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen . . . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 169*	205

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des Art. 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

*) GVBl. II 24-20

durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Prostitution nachzugehen, oder das Verbot nach Nr. 3 auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23. September 1970 (GVBl. I S. 576)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

[1]) GVBl. II 24-9

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), und des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GVBl. I S. 63), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Minister des Innern wird die Befugnis nach § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 361-15

Dritte Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Gesamtschule des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 152), wird verordnet:

§ 1

Schulleiter im Sinne der §§ 47 und 48 des Schulverwaltungsgesetzes ist der Leiter der Gesamtschule des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau.

*) GVBl. II 72-52

§ 2

Der Leiter der Gesamtschule des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau wird in seiner Arbeit von zwei stellvertretenden Schulleitern, zwei Pädagogischen Leitern, den Schulstufenleitern und den sonstigen mit Leitungsaufgaben beauftragten Angehörigen des Lehrkörpers unterstützt.

§ 3

Diese Regelung gilt bis zur Errichtung einer weiteren Gesamtschule in Groß-Gerau, längstens bis zum 31. Juli 1979.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Belastungsgebiete im Sinne des § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Gebiete der in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 510-8

Anlage

Belastungsgebiete im Sinne des § 44 Bundes-Immissionsschutzgesetz

I. Belastungsgebiet Untermain

1. Frankfurt (Main) mit Ausnahme der Stadtteile Bonames, Harheim, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach und Kalbach,
2. Offenbach (Main),
3. Steinbach (Taunus),
4. Eschborn,
5. Sulzbach (Taunus),
6. Hattersheim,
7. Raunheim,
8. Kelsterbach,
9. Mühlheim (Main),
10. Hainstadt,
11. Großkrotzenburg,
12. Hanau,
13. Maintal,
14. Bergen-Enkheim.

II. Belastungsgebiet Rhein-Main

1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtteile Frauenstein, Kohlheck, Klarenthal, Sonnenberg,

Rambach, Heßloch, Kloppenheim, Bierstadt und Igstadt,
2. Ginsheim-Gustavsburg.

III. Belastungsgebiet Wetzlar

1. Wetzlar,
2. Naunheim,
3. Hermannstein mit Ausnahme des Ortsteiles Blasbach,
4. Aßlar mit Ausnahme der Ortsteile Berghausen, Bechlingen, Oberlemp und Bermoll.

IV. Belastungsgebiet Kassel

1. Kassel,
2. Vellmar mit Ausnahme der Ortsteile Obervellmar und Frommershausen,
3. Fuldatal mit Ausnahme der Ortsteile Simmershausen, Rothwesten, Knickhagen, Wilhelmshausen und Wahnhausen,
4. Niestetal mit Ausnahme des Ortsteiles Heiligenrode,
5. Lohfelden,
6. Fuldabrück mit Ausnahme der Ortsteile Dennhausen, Dörnhagen und Dittershausen,
7. Baunatal mit Ausnahme der Stadtteile Großenritte, Hertingshausen, Kirchbauna und Guntershausen.

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten vom 17. Juli 1953 (BAnz. Nr. 137 vom 21. Juli 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 I S. 202), ist

1. der Minister für Landwirtschaft und Umwelt für
   a) die Anerkennung und Überwachung der Hengstprüfungsanstalt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und
   b) die Zulassung einer allgemeinen Befreiung von der Eigenleistungsprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1;
2. das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel für Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 3:
   a) die Verlängerung der Fristen des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 oder des § 2 a Abs. 1 Nr. 2,
   b) die Gewährung einer Befreiung von den Anforderungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 an Hengstmütter gestellt werden und
   c) die Gewährung einer Befreiung von der für Hengstmütter in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Leistungsprüfung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 84-14

Verordnung über das Beringen wildlebender Vögel (Beringungsverordnung)*)

Vom 25. Juli 1975

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1
Erlaubnis

(1) Das Kennzeichnen von wildlebenden Vögeln und Fledermäusen mit Fußringen oder Flügelmarken (Beringen) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Regierungspräsidenten gestattet.

(2) Die Erlaubnis darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse der zoologischen Forschung erteilt werden. Die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten, Federwild zur Hege zu beringen, bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnis darf nur an Personen erteilt werden, die die Gewähr für eine sachgemäße Handhabung des Beringens bieten; insbesondere müssen sie über ausreichende Sachkunde verfügen und mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Jagd-, Landschaftspflege- und Tierschutzrechtes sowie des Feld- und Forstschutzgesetzes vertraut sein.

(4) Die Erlaubnis darf nicht an Personen erteilt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß sie die für die einwandfreie Ausübung der Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Des weiteren darf die Erlaubnis nicht erteilt werden an Personen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. mit Vögeln oder Fledermäusen, deren Bälgen, Federn, Fleisch oder Häuten Handel treiben oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeiten,
3. im Besitz einer Erlaubnis zum Fang von Vögeln sind, die als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen,
4. in den letzten fünf Jahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind.

(5) Die Erlaubnis ist befristet zu erteilen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zum Schutze von Vogelarten, die selten vorkommen oder in ihrem Bestande bedroht sind sowie zur Sicherung eines ungestörten Brutgeschäftes.

§ 2
Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis sind nach dem Muster der Anlage an den für den Beringungsbereich zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

Anlage

(2) Vor Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis sind die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland —, das Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland" und, soweit Federwild betroffen ist, der Landesjagdverband Hessen e. V. zu hören. Sie sind von der Entscheidung über den Antrag und über vorgesehene Auflagen zu unterrichten.

§ 3
Ringe, Beringungsbereich

(1) Das Beringen von Vögeln ist nur mit den vom Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland" ausgegebenen Ringen und Flügelmarken erlaubt.

(2) Das Beringen von Fledermäusen ist nur mit den vom zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausberingung — ausgegebenen Ringen erlaubt.

(3) Das Beringen ist nur innerhalb der im Ausweis angegebenen Gebiete gestattet. In Naturschutzgebieten, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölzen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen Vögel nicht gefangen werden.

(4) Fremde Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten betreten werden; der Fang von Federwild in fremden Jagdbezirken bedarf außerdem der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.

(5) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 3 Satz 2 zulassen.

§ 4
Fang, Durchführung des Beringens

(1) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden. Auf Fang gestellte Vorrichtungen sind zu beaufsichtigen.

(2) Die gefangenen Vögel oder Fledermäuse sind unverzüglich mit den nach

*) GVBl. II 881-14

§ 3 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Ringen oder Flügelmarken zu versehen und wieder in Freiheit zu setzen.

(3) Vögel, die vorübergehend als Lockvögel gehalten werden, sind in jedem Falle zu beringen.

§ 5

Ausweispflicht

Wer Vögel oder Fledermäuse beringt, hat den Erlaubnisschein nach § 1 Abs. 1, auf fremden Grundstücken die Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten und in fremden Jagdbezirken, soweit Federwild beringt wird, die Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6

Listenführung

(1) Die Inhaber einer Erlaubnis zum Beringen von Vögeln oder Fledermäusen haben die ihnen übergebenen Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter gewissenhaft zu führen.

(2) Federwild, nichtjagdbare wildlebende Vögel und Fledermäuse sind in den Jahresübersichtsblättern getrennt aufzuführen.

(3) Nach Abschluß des Beringens, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, sind die Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter an den zuständigen Regierungspräsidenten zu senden. Eine Durchschrift der Beringungslisten ist dem Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland", bei Fledermäusen dem zoologischen Institut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausberingung —, zuzuleiten.

(4) Die Inhaber einer Erlaubnis haben Abschriften der Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis beringt,
2. bei dem Beringen den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
3. der Ausweispflicht des § 5 oder entgegen § 6 der Verpflichtung zur Führung von Jahresübersichtsblättern und Beringungslisten nicht nachkommt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Beringungsverordnung vom 26. Februar 1969 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1972 (GVBl. I S. 153)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

1) GVBl. II 881-9

Anlage (Vorderseite)
zu § 2 Abs. 1

....., den ..... 19.....
(Name des Antragstellers)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

Betr.: Antrag auf Erteilung — Verlängerung — einer Erlaubnis zum Beringen von wildlebenden Vögeln — Fledermäusen*)

Ich bitte um Erteilung — Verlängerung — einer Erlaubnis zur wissenschaftlichen Beringung von wildlebenden Vögeln — Fledermäusen*)

Vorgesehener Beringungsbereich:

1. **Angaben zur Person**

Zuname ..... Vorname .....
geb. am ..... in .....
Beruf ..... Anschrift .....
.....

2. **Erklärung**

Ich erkläre, daß

2.1 ich in den letzten 5 Jahren nicht wegen einer Zuwiderhandlung gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden bin,

2.2 gegen mich kein gerichtliches Verfahren schwebt und auch kein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

2.3 ich weder Mitinhaber noch Angestellter
einer Waldvogel-Sammelstelle,
eines Lehrmittelgeschäftes,
einer Naturalien- oder Herbarienhandlung,
einer botanischen Tauschstelle,
eines botanischen Tauschvereins,
einer zoologischen Handlung,
noch Präparator, Ausstopfer oder Züchter bin und auch nicht in Hausgemeinschaft mit Angehörigen des zuvor genannten Personenkreises lebe,

2.4 ich nicht im Besitze einer Erlaubnis zum Fang von Stubenvögeln bin,

2.5 ich die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogel- bzw. Fledermauskunde besitze, auch mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Jagd-, Landschaftspflege- und Tierschutzrechtes sowie des Feld- und Forstschutzgesetzes vertraut bin,

2.6 ich zu einem früheren Zeitpunkt eine/keine Beringungserlaubnis hatte ausgestellt vom ..... am ..... Nr. .....*)

3. **Anlagen**

2 Paßbilder, 1 polizeiliches Führungszeugnis, 1 Erlaubnisschein*)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage (Rückseite)
zu § 2 Abs. 1

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ....., ... 19.....

An das

Institut für Vogelforschung
— Vogelwarte Helgoland —

2940 **Wilhelmshaven-Rüstersiel**
An der Vogelwarte 21

über die

Hess. Landesanstalt für Umwelt
— Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland —

6000 **Frankfurt (Main) 61**
Steinauer Str. 44

Paßbild

Umseitigen Antrag übersende ich gegen Rückgabe mit der Bitte um Stellungnahme.

Anlg.:

Im Auftrag:

Urschriftlich mit Anlagen

dem
Herrn Regierungspräsidenten

über den

Landesjagdverband Hessen e. V.

6000 **Frankfurt (Main) 70**
Städelstr. 21

zurückgereicht.

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

....., den ..... 19.....

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Massentierhaltungsverordnung — Schweine*)

Vom 25. Juli 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Massentierhaltungsverordnung — Schweine vom 9. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 885) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an die bauliche Einrichtung und die Betriebsorganisation nach § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 8,
2. für die Zulassung von Ausnahmen von den Einstellungsschutzvorschriften nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
3. für die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Speiseabfällen nach § 10 Abs. 2,
4. für die Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 2,
5. für die Anordnung von Impfungen nach § 12 Satz 1,
6. für die Zulassung von Ausnahmen von den Reinigungs- und Desinfektionsbestimmungen und den Vorschriften über das Anlegen von Schutzkleidung nach § 14 Abs. 7

in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 84-15

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Deckinfektionen-Verordnung — Rinder*)

Vom 28. Juli 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Deckinfektionen-Verordnung — Rinder vom 3. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1307) ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und

   b) für die Anordnung von Impfungen gegen die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis oder die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis nach § 12 Abs. 3

   der für das Veterinärwesen zuständige Minister;
2. a) für die Anordnung der Untersuchung eines verseuchten Rinderbestandes und der ansteckungsverdächtigen Rinder außerhalb eines Bestandes nach § 3,

   b) für die Zulassung künstlicher Besamung durch Besamungswarte nach § 4 Nr. 2 Satz 2,

   c) für die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzmaßregeln gegen die Deckinfektion nach § 6,

*) GVBl. II 356-119

d) für die Anordnung der Behandlung eines Rinderbestandes durch einen Tierarzt nach § 7,

e) für die Genehmigung nach § 8 Satz 2, ansteckungsverdächtige Rinder aus dem Gehöft oder dem sonstigen Standort zu entfernen, und

f) für die Anordnung von Schutzmaßregeln gegen andere als die in § 2 Abs. 1 der Deckinfektionen-Verordnung — Rinder aufgeführten Deckinfektionen nach § 11

in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 1 Nr. 1, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 7. September 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 5. August 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 2

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt oder eine der Fachaufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. Für die Verpflichtung der Vorsitzenden oder Leiter dieser Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen ist die Behörde oder sonstige Stelle zuständig, für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden.

§ 3

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes ist die Stelle, die den Sachverständigen öffentlich bestellt.

§ 4

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt unterstehende Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes ist die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt unterstehende Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts, für die ein Verband oder sonstiger Zusammenschluß, ein Betrieb oder Unternehmen, bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 320-67

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen*)

Vom 24. Juli 1975

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 1974 zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen vom 30. Mai 1974 (GVBl. I S. 422) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Abkommen gemäß seinem Art. 2 am 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 24. Juli 1975

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 169

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 1,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47